

II-2834 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1512 IJ

1991-07-11

A N F R A G E

der Abgeordneten Haigermoser, Dolinschek
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales
betreffend Zeugnisgebühren für Angestellte

Zeugen erhalten nach § 3 Abs. 1 Gebührenanspruchsgesetz 1975 nicht nur einen Ersatz für die notwendigen Reisekosten, sondern auch eine Entschädigung für Zeitversäumnis, soweit sie durch die Befolgung der Zeugnispflicht einen Vermögensnachteil erleiden. Angestellten ist nach § 8 Abs. 3 Angestelltengesetz auch dann das Entgelt weiter zu bezahlen, wenn sie - etwa um ihrer Zeugnispflicht nachzukommen - kurzfristig an der Leistung ihrer Dienste verhindert werden. Da Angestellte im Gegensatz zu Arbeitern daher durch eine Zeugenaussage keinen Vermögensnachteil erleiden, erhalten sie auch keine Entschädigung für Zeitversäumnis. Die Kosten des Erscheinens bei Gericht müssen daher indirekt vom Arbeitgeber getragen werden, der das Entgelt bezahlen muß, obwohl die entsprechende Leistung für die Justiz erbracht wird.

Die Anfragesteller sind der Meinung, daß Kosten, die durch eine Zeugenaussage verursacht werden, von der Justiz getragen werden sollten und nicht von den Arbeitgebern, die mit der Zeugnispflicht nichts zu tun haben. Sie stellen daher in diesem Zusammenhang an den Herrn Bundesminister für Arbeit und Soziales die nachstehende

A n f r a g e :

1. Werden Sie einen Entwurf zur Änderung des Angestelltengesetzes vorbereiten, der einen Entfall des Entgeltes für die fpc204/107/aszeugnisgeb.hai

Zeit vorsicht, in der der Angestellte einer Zeugnispflicht nachkommt, sodaß dieser den entsprechenden Entgeltanteil nach dem Gebührenanspruchsgesetz 1975 aus den Mitteln der Justizverwaltung erhält?

2. Wenn nein, warum nicht?

fpc204/107/aszeugnisgeb.hai